

Wir über uns



Satzung

Präsidium

Ordnungen

www.reno-sachsenanhalt.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Satzung des Landesverbandes	4
Vorstellung des Präsidiums	9
Aufgabenverteilung des Präsidiums	10
Geschäftsordnung des Präsidiums	11
Beitrags- und Finanzordnung	12
Beitragshöhe und Verwaltungspauschale	14
Beschwerdeverfahrensordnung	17
Rechtsschutzrichtlinien	20
Anschriftenverzeichnis	22
Rechtsschutzantrag	24

Herausgegeben
vom Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt e.V.
Herderstraße 36, 39108 Magdeburg

Stand: 09.Juni 2010

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

als Präsident der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwaltsund Notariatsangestellten e.V. heiße ich Sie hiermit herzlich willkommen in unserem Verband.

Unsere berufsständige Vereinigung wurde am 19. Februar 1991 unter dem Namen RENO Magdeburg gegründet. Im Zuge der raschen Umbenennung in unseren heutigen Namen und entsprechender Umstrukturierungen erzielten wir eine wesentlich größere und anhaltende gesellschaftliche Akzeptanz, konnten unsere Mitgliederzahl wesentlich steigern und nicht zuletzt die Anerkennung als Berufsverband erreichen.

Diese (Broschüre) soll Ihnen einen Überblick geben, wie wir organisiert sind, welche Satzung nebst Ordnungen den Rahmen unserer Arbeit bilden, wer im Präsidium ist und was jeder dort für Aufgaben hat. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich in ihrer Freizeit für Sie tätig und werden von einer fachkundig besetzten Geschäftsstelle dabei freundlich unterstützt. Sie treten u.a. als Mitglieder in Gremien und Ausschüssen berufspolitischer Organisationen zu Fragen von Aus- und Weiterbildung aktiv für Ihre Interessen ein.

Gemeinsam stellen wir Ihnen unser umfangreiches Serviceangebot zur Verfügung, das durch die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwaltsund Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Berlin, unserem RENO

Bundesverband, dessen Mitglied wir sind, ergänzt wird. Damit erhalten Sie künftig auch die in der Regel monatlich erscheinende überregionale Fachzeitschrift "RENOPraxis" und können zu günstigeren Konditionen an den bundesweit ausgeschrieben Seminare teilnehmen.

„Gemeinsam mehr erreichen“- das ist unser Motto!

Wir freuen uns deswegen immer besonders, wenn Kolleginnen und Kollegen aktiv mitarbeiten wollen. Sei es bei der Organisation von Stammtischen mit interessanten Gästen, Besichtigungen oder Ausflügen durch unsere Mitglieder in den Stadtgruppen oder der inhaltlichen Arbeit für unsere Berufspolitik, jeder Verein lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Mischen Sie sich also ein, regen Sie an, machen Sie mit!

Sollten Sie Fragen haben, informieren Sie sich unter "www.reno-sachsenanhalt.de", schreiben Sie beispielsweise an unsere Geschäftsstelle "info@reno-sachsenanhalt.de" bzw. direkt an mich "Rossa@Reno-Sachsenanhalt.de" oder rufen Sie uns an.

Viel Erfolg und Spaß in Ihrer RENO wünscht Ihnen

Michael Rossa
Präsident



Satzung des Landesverbandes

in der Fassung vom 28.11.1995 mit Änderungen vom 15.11.1997, 22.11.2001, 05.12.2003 und vom 06.11.2009

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. und hat seinen Sitz in Magdeburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als Gesamtheit zu fördern.
Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien hat er jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.
2. Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere:
 - a) Die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung, wobei die Pflege der Kollegialität einen besonderen Stellenwert einnimmt.
 - b) der Zusammenschluss aller Arbeitnehmer der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.
 - c) Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens, insbesondere die Mitarbeit in Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen der Rechtsanwalts- und Notarkammer und des Bildungsministeriums, sowie die Weiterbildung und Durchführung desselben.
 - d) Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet.
 - e) Erzielung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen.
 - f) Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.
 - g) Erteilung von Rechtsauskünften, Rechtshilfe und -vertretung soweit gesetzlich zulässig, auf Gebieten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.
3. Der Verein ist eine Arbeitnehmervereinigung (Berufsverband) im Sinne des Tarifvertragsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.
4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
5. Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personenkreise durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Arbeitnehmer einschließlich der volljährigen Auszubildenden der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte werden.
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notariatsangestellte bzw. Patentanwaltsangestellte unter 18 Jahren werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
4. Fördermitglieder können alle Personen werden, die sich mit den Zielen der RENO Sachsen-Anhalt identifizieren. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Präsidium oder der Geschäftsstelle des Vereins.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.
7. Über eine Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme einem einzelnen Präsidiumsmitglied oder einem Angestellten der Geschäftsstelle zu übertragen. Die Aufnahme kann nur durch das Präsidium abgelehnt werden, dessen Beschluss nicht angefochten werden kann. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ruht aus besonderem Grund, beispielsweise Arbeitslosigkeit, Elternurlaub oder Krankheit, wenn das Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft gegenüber dem Präsidium beantragt, den besonderen Grund darlegt und das Präsidium dem Antrag entspricht. Die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft bestimmt das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher beim Präsidium eingegangen sein.
 - b) Durch Entlassung aus der Mitgliedschaft ohne Einhalten einer Kündigungsfrist aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums. Eine Entlassung aus der Mitgliedschaft soll nur dann erfolgen, wenn das Mitglied einem anderen der RENO Deutsche Vereinigung angeschlossenen Verein beitrifft.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Präsidiums ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen und die Zielsetzung des Vereins zuwider handelt, oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen mit dem Antrag, dass die Beschwerdekommission tätig wird. Näheres regelt die Beschwerdeordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt eine Mitgliedschaft nicht aus.
 - d) Durch den Tod des Mitglieds.

§ 5

Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. der Ersten Vizepräsidentin/ dem Ersten Vizepräsidenten
(als Vertreter des Präsidenten)
3. der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Organisation
4. der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Aus- und Weiterbildung
5. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident sowie der Erste Vizepräsident; jeder einzeln - Präsident und Erster Vizepräsident - ist vertretungsberechtigt.

Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Um eine kontinuierliche Präsidiumsarbeit zu gewährleisten und den Wechsel des gesamten Präsidiums zu vermeiden, werden die Präsidentin/ der Präsident sowie die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister im Jahre 1997 - abweichend von der vorstehenden Regelung - für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden im Jahre 1997 für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Präsidium muss Präsidiumssitzungen abhalten, wenn dies von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern verlangt wird. Ansonsten kann er unter sich je Bedarf Sitzungen einberufen. Im übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung selbst.

Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer bestellen sowie im Rahmen des Haushaltsplanes Beschäftigte einstellen.

Darüber hinaus sind für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums zwei Kassenrevisoren zu wählen.

§ 6 Stadtgruppen

Der Zusammenschluss der Mitglieder innerhalb einer Stadt, eines Kreises oder eines Bezirkes zu einer Stadtgruppe ist anzustreben. Die Stadtgruppen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Die Stadtgruppen fördern in ihrem Bereich die Aufgaben der RENO Sachsen-Anhalt e.V. gemäß der Satzung, den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums.

Die Mitglieder der Stadtgruppen bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Zu öffentlichen Sitzungen des Präsidiums sind diese vom Präsidium ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu sind alle Mitglieder, die nicht unbekannt verzogen sind, vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Absendung an die letzte bekannte Anschrift oder die in der Mitgliederdatenbank hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitgliedes ist ausreichend. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin abzusenden.
2. Mitglieder, die mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der RENO Sachsen-Anhalt e.V. eingereicht und begründet werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, der Ausschüsse, des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Präsidiums,
 - c) Beschlussfassung über die vom Präsidium und der Mitglieder eingebrachten Anträge,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - e) Wahl des Präsidiums,
 - f) Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - g) jede Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten der RENO Sachsen-Anhalt e.V. einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.
Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein.
Das Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt e.V. kann mit einfacher Mehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Absatz 1 einzuberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
7. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten oder dem Ersten Vizepräsidenten und dem Vizepräsidenten für Organisation zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden.

Die Übertragung des Stimmrechtes durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge, Auslagen und Aufwandsentschädigung

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Präsidiums- und Ausschußmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie und die Kassenrevisoren haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10

Ausschüsse

Zur Unterstützung des Präsidiums können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet oder vom Präsidium eingesetzt werden.

Das Präsidium ernennt vorläufig die Leiter der Ausschüsse.

Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Zu einer konstituierenden Sitzung ist ein Ausschuß innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einsetzung an gerechnet vom Präsidium einzuberufen.

Die Dauer der Berufung in die Ausschüsse beträgt vier Jahre; sie hat nach der Neuwahl des Präsidiums jeweils erneut zu erfolgen. Die Ausschüsse gelten nicht als Organ i.S. v. § 30 BGB. Sie unterstehen dem Präsidium.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Präsidiums sinngemäß.

§ 11 Tarifvertragsgestaltung und Rechtsschutzgewährung

Der Verein hat auf den Abschluss von Tarifverträgen hinzuwirken und ein entsprechendes Tarifkonzept in Zusammenarbeit mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zu erarbeiten.

Dem Verein obliegt es, seinen Mitgliedern in rechtlicher Hinsicht Rat, Hilfe und Vertretung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen können in den Mitgliederversammlungen nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Austritt aus der Bundesvereinigung und die Auflösung der Vereinigung kann nur erfolgen, wenn in einer Jahreshaupt- oder eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Stimmen aller Mitglieder dafür abgegeben werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist etwaiges Vereinsvermögen an die RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., Berlin abzuführen.

Für den Fall, daß die RENO-Deutsche Vereinigung im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr besteht, ist das etwaige Vereinsvermögen einem Verein zuzuführen, der zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein muß.

Im Falle, dass das Vermögen nicht an die RENO-Deutsche Vereinigung abgeführt werden kann, ist vor Ausführung eines Beschlusses über die Vermögenszuwendung an einen gemeinnützigen Verein, die Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.

§ 13 Bundesverband

Der Verein ist Mitglied der RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Berlin und erkennt mit Verabschiedung dieser Satzung die Satzung nebst Anlagen der RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. an.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.11.95 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Vorstellung des Präsidiums

gewählt von der Mitgliederversammlung, zuletzt vom 05.12.2007

Präsident:

Michael Rossa, wohnhaft in Halle/ Saale, ausgebildeter Rechtsanwaltsgehilfe, tätig in einem Hallenser Notariat

Erster Vizepräsident:

Jürgen Schütt, wohnhaft in Barleben, ausgebildeter Rechtsanwaltsgehilfe, Weiterbildung zum Bürovorsteher (RAK Berlin) und zum Rechtsfachwirt (RAK Sachsen), tätig als Inkassounternehmer (Magdeburger Inkasso e.K.) und in der Magdeburger Rechtsanwaltskanzlei Neuzerling und Coll.

Vizepräsidentin für Organisation:

Silke Eler, wohnhaft in Magdeburg, ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, Weiterbildung zur Rechtsfachwirtin (RAK Sachsen-Anhalt), tätig in der Magdeburger Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Barth

Vizepräsidentin für Aus- und Weiterbildung:

Britta Schmuck, wohnhaft in Barleben, ausgebildete Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin, Weiterbildung zur Bürovorsteherin (RAK Sachsen-Anhalt), tätig in der Magdeburger Rechtsanwaltskanzlei Grohmann und Kollegen

Schatzmeisterin:

Kathleen Matoušek-Priesing, wohnhaft in Magdeburg, ausgebildete Rechtsanwaltsgehilfin, Weiterbildung zur Rechtsfachwirtin (RAK Sachsen-Anhalt), tätig in der Schönebecker Rechtsanwaltskanzlei Podei



Aufgabenverteilung des Präsidiums

beschlossen auf der Präsidiumssitzung vom 05.12.2007

Vereinsinternes:

Koordination der Vereinsarbeit	Herr Rossa
Protokollführung	Frau Erler
Haushaltsplanung	Frau Matoušek-Priesing
Ansprechpartner für Stadtgruppen	Frau Schmuck (MD), Herr Schütt (Harz), Herr Rossa (HAL)
Ansprechpartner für Steuerangelegenheiten	Frau Matoušek -Priesing
Ansprechpartner für die Geschäftsstelle	Herr Schütt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Repräsentation des Vereins	Herr Rossa
Pressearbeit	Frau Erler
Internet	Herr Schütt
Kontakte zu Verbänden und Kammern	Frau Schmuck (RAK) Herr Schütt (RAK) Herr Rossa (NotK, LNotK)

Aus- und Weiterbildung:

Ansprechpartner für Berufsausbildung	Frau Schmuck
Ansprechpartner für Weiterbildung	Frau Schmuck

Rechtsschutzstelle:

Herr Schütt,
Frau Schmuck

Kontakt zum Bundesverband/ Beisitzerin

Frau Erler



Geschäftsordnung des Präsidiums

beschlossen auf der Präsidiumssitzung vom 27.11.2006

§ 1

Die Sitzungen des Präsidiums der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. werden nach dieser Geschäftsordnung durchgeführt. Sie regelt ferner die Zusammenarbeit des Präsidiums.

§ 2

Sitzungen des Präsidiums werden in der Regel monatlich durchgeführt. Sie sind öffentlich. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

§ 3

Präsidiumssitzungen finden in der Regel jeden zweiten Monat beginnend im Februar des laufenden Kalenderjahres am ersten Montag statt.

§ 4

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; schriftliche Abstimmungen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 5

1. Über jede Sitzung ist vom Vizepräsidenten für Organisation, in dessen Vertretung von einem anderen Präsidiumsmitglied ein Protokoll anzufertigen. Es ist auf der nachfolgenden Präsidiumssitzung zu genehmigen.
2. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn kein Mitglied des Präsidiums dieser Verfahrensweise widerspricht. Schweigen gilt als Zustimmung, wenn der Antragsteller eine angemessene Frist (1 Woche) für die Erklärung gesetzt und auf die Folgen des Schweigens hingewiesen hat.
3. Beschlüsse des Präsidiums können in eiligen Fällen auch fernmündlich gefasst werden. Ein solcher Beschluß muß dann in der nächsten Präsidiumssitzung in die Tagesordnung einbezogen werden.

§ 6

Das Präsidium entscheidet gemeinsam über die ihm kraft Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben einzelnen Präsidiumsmitgliedern zu übertragen.

§ 7

Die Präsidiumsmitglieder leiten ihre Sachgebiete im Rahmen der Entscheidungen des Präsidiums selbständig. Ressort- und Geschäftsverteilungsplan wird dieser Geschäftsordnung angehängen.

§ 8

Alle Dokumente und Protokolle sowie Aktenvorgänge aller Art sollen in der Geschäftsstelle des Vereins verwahrt werden.

Beitrags- und Finanzordnung

in der Fassung des Beschlusses vom 22.11.2001

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befaßt ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Unkostenbeiträge aufgebracht.

§ 3

Zu Beginn eines jeden laufenden Geschäftsjahres ist von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen und vom Präsidium zu beschließen.

Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

§ 4

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.

Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.

Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit, so ist vom Präsidium ein Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.

§ 5

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, die von mindestens einem der Kassenrevisoren geprüft werden muss.

§ 6

Die von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten.

Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister kann jedoch aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses anderen Präsidiumsmitgliedern Kontenvollmacht erteilen.

§ 7

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto ab.

Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.

Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 8

Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenrevisoren Einfluss zu nehmen.

Das Präsidium ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. kann eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließen. Die Mitglieder sind in diesem Fall vom Präsidium regelmäßig darauf hinzuweisen, dass die Beitragshöhe an die Staffelung anzupassen ist und Leistungen des Vereins nur bei satzungsgemäßer Beitragsleistung in Anspruch genommen werden können.
3. Die Mitglieder der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. sind in einer Mitgliederdatei mit Namen, Anschriften und den übrigen mitgeteilten Daten zu speichern.

Das Mitglied genehmigt mit seinem Beitritt die Speicherung und die Weiterleitung der Daten an die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. sowie übrigen Stellen, die im Auftrag des Vereins Dienstleistungen für die Mitglieder erbringen.

4. Beiträge sind jährlich im Voraus fällig. Einer Beitragsrechnung bedarf es nicht.
5. Der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. kann von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrages erteilt werden. Das Präsidium ist jedoch nicht verpflichtet, von der Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen, sondern kann stattdessen die Zahlung des Beitrages per Rechnung erheben.
6. Mitglieder des Präsidiums sind während ihrer Amtszeit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Stadtgruppensprecher können von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag, über den das Präsidium zu beschließen hat, befreit werden.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium Mitgliedern rückständige und laufende Beiträge stunden oder erlassen.

§ 10 Umlage sonstiger Kosten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen ihrer Einzugsermächtigungsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Bare Kosten, die dem Verein für Anschriftenmitteilungen, Mehrporto, Rücklastschriftgebühren etc. entstehen, können dem Mitglied - auch pauschal - in Rechnung gestellt werden.
2. Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, so ist die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. berechtigt, für jede Zahlungsaufforderung/Mahnung eine Verwaltungspauschale zu erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Anspruch auf weiteren Verzugschaden, wie Zinsen oder Rechtsverfolgungskosten, bleibt hiervon unberührt.



Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beitragshöhe und zu Verwaltungspauschalen

in der Fassung des Beschlusses vom 22.11.2001

Die ordentliche Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. hat am 22.11.2001 beschlossen:

A)

Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 der Satzung

§ 1 Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zahlen in Abhängigkeit ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Einkommen bis 1.000,00 € (Mindestbeitrag).....	6,00 €
Einkommen von 1.000,00 € bis 1.500,00 €.....	7,00 € bis 10,00 €
Einkommen von 1.500,00 € bis 2.000,00 €.....	10,00 € bis 15,00 €
Einkommen über 2.000,00 €.....	15,00 € oder mehr

2. Auszubildende zahlen auf Antrag während der nachgewiesenen Ausbildungsmonate einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 €.
3. Jedes Mitglied legt anhand der Tabelle zu Ziffer 1. selbst fest, in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Einmal im Jahr erhält jedes Mitglied zusammen mit dem Beitragsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr eine Aufforderung, den eigenen Beitrag zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine rückwirkende Anhebung des Beitrages ist möglich. Eine rückwirkende Reduzierung des Beitrages ist ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Krankheit kann das Präsidium ausnahmsweise eine rückwirkende Beitragsreduzierung oder -stundung beschließen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 €.

§ 3 Mitgliedsbeiträge der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 6,00 €. Im übrigen bestimmen Fördermitglieder die Beitragshöhe selbst.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für den vollen Monat erhoben, in dem das Mitglied der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. beitrifft. Dies gilt auch dann, wenn über den Beitritt vom Präsidium zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Kalenderjahr am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung bedarf.

2. Erteilt das Mitglied der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. eine Einzugsermächtigung, kann statt eines jährlichen Lastschriftinzugs ein halb- oder vierteljährlicher Lastschriftinzug vereinbart werden. Im Falle einer Rücklastschrift wird der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

B)
Festlegung der Verwaltungspauschalen gemäß
§ 10 der Beitrags- und Finanzordnung

§ 7 Verwaltungspauschalen für Zahlungsaufforderungen und Mahnungen

1. Für eine erstmalige jährliche Beitragsrechnung bzw. Zahlungserinnerung wird keine Verwaltungspauschale erhoben.
2. Für jede darüber hinaus gehende Zahlungserinnerung oder Mahnung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 8 Pauschalen für bare Auslagen

1. Ist aufgrund einer nicht mitgeteilten Anschriftenänderung eine Einwohnermeldeanfrage erforderlich, wird für jede Meldeanfrage eine Pauschale in Höhe von 8,00 € erhoben, die sowohl die Meldeamtsgebühr als auch das Mehrporto abdeckt.
2. Erfolgt aufgrund eines Widerspruchs, eines erloschenen Kontos oder mangels Deckung eine Rücklastschrift, wird für jede Rücklastschrift eine Pauschale in Höhe von 10,00 € erhoben, die sowohl die Rücklastschriftgebühren als auch das Mehrporto abdeckt. Die Pauschale wird nicht erhoben, wenn der Grund für eine nicht erfolgte Einlösung der Lastschrift im Verantwortungsbereich der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. liegt.

C)
Beitragsanpassung, Inkrafttreten

§ 9 Beitragsanpassung

1. Dieser Beschluss soll den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gemacht werden. Darin sowie mit den Beitragsbescheinigungen sollen die Mitglieder aufgefordert werden, den Beitrag anzupassen.
2. Von jedem Mitglied wird zumindest der Mindestbeitrag, von Auszubildenden der Beitrag nach § 1 Ziffer 2. erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Finanzordnung vom 15.11.1997 außer Kraft.

Beschwerdeverfahrensordnung

§ 1 Allgemeines

Die Beschwerdeverfahrensordnung gilt für die Beschwerdeverfahren, die nach der Satzung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Magdeburg für die nachstehenden verbands- und vereinsinterne Angelegenheiten anzuwenden sind.

Die Mitglieder der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. erkennen diese Beschwerdeverfahrensordnung als bindend an, wobei Klarheit darüber besteht, daß die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit unzulässig ist, soweit das nachstehend näher beschriebene Beschwerdeverfahren noch nicht durchgeführt ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verfahrensordnung regelt insbesondere die Beschwerdeverfahren im Rahmen des Ausschlusses eines Mitgliedes

- Beschlussmitteilung des Präsidiums
- Beschwerdeeinlegung und Antragsrecht auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens
- Gewährung rechtlichen Gehöres

§ 3 Beschwerdeverfahren bei Ausschluss

Mitglieder die nachweislich die Interessen der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. schädigen, gegen die Satzung verstoßen, oder sich beharrlich weigern den Anweisungen des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. Folge zu leisten, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch das Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Zugang dieser Mitteilung ruhen die Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes.

Gegen diesen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. Beschwerde einlegen, mit dem Antrag, daß die Beschwerdekommision die Beschwerde unverzüglich behandelt.

Das Präsidium hat binnen vier Wochen eine Beschwerdekommision - bestehend aus drei Personen - einzusetzen, und den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu benennen. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen nicht dem geschäftsführenden Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. angehören.

Die Einberufung der Beschwerdekommision erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Dieser bzw. diese hat den Antragsteller und den Vertreter bzw. die Vertretungsberechtigten des Mitgliedes mindestens 8 Tage vor dem Termin einzuladen und in diesem Schreiben darauf hinzuweisen, daß die Parteien das Erscheinen etwa benötigter Zeugen oder Zeuginnen selbst zu veranlassen haben, die spätestens drei Tage vor der Sitzung der Beschwerdekommision dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben werden müssen.

Die Beschwerdekommision entscheidet über die Anhörung von Zeugen bzw. Zeuginnen. Der bzw. die Vorsitzende leitet verantwortlich die Durchführung des Verfahrens.

Der bzw. die Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu bestellen, das der Beschwerdekommision nicht angehört.

Das Untersuchungsverfahren ist nicht öffentlich.

Eine Vertretung des Antragstellers bzw. des Mitgliedes durch Außenstehende ist nicht zulässig.

Die Beschwerdekommision hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau nachzuprüfen und eine Beweisaufnahme vorzunehmen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll muß von dem bzw. der Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision, dem Antragsteller und dem Vertreter oder den Vertretungsberechtigten des angeschuldigten Mitgliedes unterzeichnet werden.

Werden Unterschriften verweigert, sind die Gründe hierfür anzumerken.

Nach Schluss der Beweisaufnahme hat die Beschwerdekommision zu beraten und zu beschließen.

Die Beschwerdekommision muß ihrer Empfehlung das Abstimmungsergebnis und eine eingehende Begründung beifügen.

Beschluss und Abstimmungsergebnis, sowie die Begründung der Beschwerdekommision sind von dem bzw. der Vorsitzenden, den übrigen Kommissionsmitgliedern und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Werden Unterschriften verweigert sind die Gründe hierfür anzumerken.

Die Kommission kann dem Präsidium eine der folgenden Maßnahmen empfehlen:

- a) Einstellung des Verfahrens;
- b) Erteilung einer schriftlichen Rüge;
- c) Abberufung von Funktionen und Mitglieder-rechten auf eine bestimmte Zeit;
- d) Ausschluss von Versammlungen auf eine bestimmte Zeit;
- e) Ausschluss des Mitgliedes

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens sind alle Unterlagen und Akten an das Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zu übersenden.

Das Präsidium berät das Ergebnis und trifft die Entscheidung analog der Empfehlungen der Beschwerdekommision, die nebst Begründung dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.

Diese Entscheidung des Präsidiums ist unwiderruflich; die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

§ 4

Ausschluss ohne Beschwerdeverfahren

1. Mitglieder, die die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. durch Betrug, Unterschlagung von Mitgliedsbeiträgen schädigen, können vom Vorstand ohne Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ausgeschlossen werden.
2. Die Entscheidung des Präsidiums nebst der Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Das betroffene Mitglied ist vom Präsidium aufzufordern sich innerhalb von einer Frist von 14 Tagen zu äußern.

Äußert sich das betroffene Mitglied innerhalb dieser Frist nicht oder steht zur Überzeugung des Präsidiums das Verhalten nach § 4 Abs. 1 nachweislich fest, so kann eine Entscheidung über den Ausschluss vom Präsidium erfolgen.

Diese Entscheidung des Präsidiums ist unwiderruflich; die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Gibt das betroffene Mitglied innerhalb der gesetzten Frist gem. § 4 Abs. 1 eine Stellungnahme ab und legt Beschwerde ein, so hat das Präsidium die Angelegenheit auf seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Es ist dann gem. § 3 zu verfahren.

§ 5
Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes

Richtet sich der Ausschluss gegen ein Präsidiumsmitglied, so ruhen die Rechte des Betroffenen bis zum Abschluss des Verfahrens. Das betroffene Präsidiumsmitglied wird im Präsidium durch ein Ersatzmitglied bei allen Beschlussfassungen vertreten, näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

Rechtsschutzrichtlinien

§ 1

Anspruch auf Rechtsschutz

1. Die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. gewährt Mitgliedern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Rechtsschutz ausschließlich nach Maßgaben dieser Rechtsschutzrichtlinien.
2. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
3. Rechtsschutz darf einem Mitglied nur bei satzungsgemäßer Beitragsleistung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Lohnsteuerrecht und aus der Betriebsverfassung gewährt werden.

§ 2

Ausschlüsse

Die Gewährung von Rechtsschutz durch die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. ist ausgeschlossen, wenn

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft in der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- Notariatsangestellten e.V. weniger als 3 Monate bestand,
- b) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft in der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. gekündigt war; auf die Wirksamkeit der Kündigung kommt es nicht an,
- c) das Mitglied den Rechtsschutzfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- d) Rechtsschutz von einer anderen Stelle, beispielsweise einer Rechtsschutzversicherung, erlangt werden kann,
- e) die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig erscheint oder keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat.

§ 3

Verfahren, Umfang des Rechtsschutzes

1. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind bei der Geschäftsstelle der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. einzureichen. Das Mitglied hat den Sachverhalt, für den Rechtsschutz beantragt wird, vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben, die angeforderten Auskünfte zu erteilen und angeforderte Belege zu übersenden.
2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. durch Beschluss.
3. Bei drohender Fristversäumnis oder anderen Nachteilen für das Mitglied kann vorläufiger Rechtsschutz durch die Geschäftsstelle erteilt werden. Der vorläufige Rechtsschutz kann durch nachträglichen Präsidiumsbeschluss bestätigt oder widerrufen werden.
4. Mit Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. die Kosten des Verfahrens. Die Kostenübernahmeerklärung kann auf einen Höchstbetrag beschränkt werden.
5. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben oder wesentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen und gezahlten Kosten zurückzuerstatten.

6. Kostenauslösende Maßnahmen, insbesondere die Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels sind zuvor mit der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. abzustimmen. Andernfalls hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen und entstehenden Kosten.

§ 4 Vertretung

1. Die von der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. oder auf Bundesebene von der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit der Rechtsberatung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichts- und des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsordnung zur Prozessvertretung vor den Gerichten für Arbeitsgerichtssachen und den Gerichten für Sozialgerichtsbarkeit sowie den Verwaltungs- und Finanzgerichten befugt.
2. Die Vertretung des Mitgliedes erfolgt durch eine von der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. bestimmte zur Vertretung befugte und befähigte Person.
3. Das Mitglied hat nicht das Recht der freien Anwaltswahl, soweit die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. oder die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. Beauftragte stellen kann.

Anschriftenverzeichnis

GESCHÄFTSSTELLE

Herderstraße 36
39108 Magdeburg
Telefon 03 91/ 63 10 745
Telefax 03 91/ 63 10 746
eMail info@reno-sachsenanhalt.de

PRÄSIDIUM

Silke ERLER

Telefon dienstl. 03 91 / 731 12 29
eMail erler@reno-sachsenanhalt.de

Britta Schmuck

Telefon dienstl. 03 91 / 623 77 27
eMail schmuck@reno-sachsenanhalt.de

Kathleen MATOUSEK-PRIESING

Telefon dienstl. 039 28 / 41 01 00
eMail mp@reno-sachsenanhalt.de

Michael ROSSA

eMail rossa@reno-sachsenanhalt.de

Jürgen SCHÜTT

Telefon dienstl. 03 91 / 506 60 90
eMail schuett@reno-sachsenanhalt.de

 **Sonstige Adressen:**

**RENO Bundesverband
Bundesgeschäftsstelle**

Michaelkirchstraße 13
10179 Berlin
Tel. 030/23458727
Fax 030/23458726

**Rechtsanwaltskammer
Sachsen-Anhalt**

Gerhart-Hauptmann-Str. 5
39108 Magdeburg
Tel. 03 91 / 252 72 10-11
Fax 03 91 / 252 72 03
Geschäftsführerin
Frau Worg

**Notarkammer
Sachsen-Anhalt**

Winckelmannstr. 24
39108 Magdeburg
Tel. 03 91 / 568 97-0
Fax 03 91 / 568 97-20
Geschäftsführer
Herr Steffen Kiupel

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der RENO Sachsen-Anhalt e.V.

- als ordentliches Mitglied
- als außerordentliches Mitglied (bei Minderjährigen)
- als Fördermitglied

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon privat:

Geburtsdatum:

Name Arbeitgeber:

Anschrift Arbeitgeber:

Telefon/ Telefax dienstlich:

- Ich befinde mich noch in Ausbildung und bitte deshalb um Gewährung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages in Höhe von 5 € monatlich. Meine Ausbildung endet voraussichtlich am: _____.
- Ich bin ordentliches Mitglied und zahle monatlich: _____ € (Mindestbeitrag 6 €)
- Ich bin Fördermitglied und zahle monatlich: _____ € (Mindestbeitrag 6 €)

Datum und Unterschrift:

Rechtsschutzantrag

An
**RENO Sachsen-Anhalt Landesverband
 der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V.**
 Rechtsschutzstelle
 Herderstraße 36

39108 Magdeburg

Vorname, Name des Mitglieds		
Straße		
PLZ und Ort		
Telefon für Rückfragen	Tagsüber:	Abends:

Ich beantrage als Mitglied Rechtsschutz gemäß den Rechtsschutzrichtlinien der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. in folgender Angelegenheit:

(Kurze Schilderung des Sachverhaltes, ggf. auf anliegendem Blatt, falls Platz nicht ausreichend)

Ich erkläre folgendes (die angegebenen §§ beziehen sich auf die Rechtsschutzrichtlinien):

Ich bin seit mindestens 3 Monaten Mitglied der RENO Sachsen-Anhalt e.V. und habe meine Mitgliedschaft nicht gekündigt (§§ 1 I, 2a, 2b)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ich habe meine Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß geleistet (§ 1 III)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ich habe den Rechtsschutzfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt (§ 2c)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ich kann keinen Rechtsschutz von einer anderen Stelle, beispielsweise einer Rechtsschutzversicherung, erlangen (§ 2d)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ich werde zu meiner ordnungsgemäßen Vertretung angeforderte Auskünfte erteilen und Belege übersenden (§ 3 I)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ich bin damit einverstanden, dass meine Vertretung durch eine von der RENO Sachsen-Anhalt e.V. bestimmte und befähigte Person erfolgt (§ 4 II)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Meine Angaben in diesem Antrag sind vollständig und wahrheitsgemäß (§ 3 I)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Erfolgt die Beantwortung einer der vorstehenden Fragen mit „nein“, kann die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. keinen Rechtsschutz gewähren.

Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz nicht besteht (§ 1 II), ein einmal bewilligter Rechtsschutz zurückgezogen werden kann, wenn ich unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen habe (§ 3 V) und kostenauslösende Maßnahmen zuvor mit dem Verein abzustimmen sind (§ 3 VI).

--	--

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Mitglieds)